

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Verfahren und Unterlagen
- § 4 Belegungsplan
- § 5 Allgemeine Vergabekriterien
- § 6 Weitere Kriterien
- § 7 Sonstige Anträge
- § 8 Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 bis 6 - Formulare Nutzungsanträge

Anlage 7 - Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zu den Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind Sportstätten, die ausschließlich für eine freie öffentliche Nutzung vorgehalten werden (z. B. Bolzplätze, Eingangsareal Sportpark Ostra).
- (2) Für die Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, wird die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (3) Die Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Nutzungszweck**
Die Sportstätten dienen der Durchführung des Sportbetriebes, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen bzw. Nutzungen, soweit dies im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.
- (2) **Nutzungsumfang**
 - a. Die Überlassung von Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen. Die verfügbaren Nutzungszeiten werden durch die Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

- b. Genehmigte periodische Nutzungszeiten umfassen grundsätzlich nicht die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen sowie Gedenk- und Trauertagen im Freistaat Sachsen. Bei Bedarf ist eine gesonderte Beantragung mit einer entsprechenden Begründung erforderlich. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Nutzung zu stellen.
- c. Genehmigte Nutzungszeiten umfassen Umkleidezeiten. Den Nutzungsberechtigten werden erforderliche Umkleiden im verfügbaren Umfang zur Verfügung gestellt.
- d. Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf der Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen können die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten gesperrt werden. Das gilt insbesondere auch, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sportstätten erfordert. Ansprüche auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung oder -nutzungszeit stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

(3) Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art.

(4) Nutzungsvoraussetzung

- a. Die Inanspruchnahme der Sportstätten nach dieser Satzung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form einer Nutzungsgenehmigung erteilt.
- b. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- c. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Sportstättengebührensatzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Anhörung zulässig.

§ 3**Verfahren und Unterlagen****(1) Form der Beantragung**

Nutzungsanträge sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1 - 6) bei der Servicestelle des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Freiberger Straße 31, 01067 Dresden, per Fax (0351) 4 88 16 03, oder per E-Mail an sport@dresden.de vollständig ausgefüllt einzureichen.

(2) Fristen

- a. Nutzungszeiten sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.
- b. Die Nutzungsanträge für periodische Nutzungen für eine Saison (Schuljahr) sind bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres für die kommende Saison anzumelden.
- c. Für die Nutzung von kommunalen Schulsportanlagen während der Sommerferien sind die Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Sommerferienbeginn (Bundesland Sachsen) zu stellen.
- d. Nicht genutzte Nutzungszeiten sind unverzüglich in Textform beim Eigenbetrieb Sportstätten Dresden anzuzeigen.

§ 4**Belegungsplan**

Zur Erreichung der optimalen Auslastung der Sportstätten wird unter Berücksichtigung aller eingegangenen Bedarfsanmeldungen (Anträge) für jede Sportstätte ein Belegungsplan erstellt. Je nach Sportstätte kann dabei zwischen Sommer- und Winterbelegung unterschieden werden.

§ 5**Allgemeine Vergabekriterien****(1) Für die sportliche Nutzung wird unter Berücksichtigung der Erreichung der optimalen Auslastung folgende Reihenfolge der Nutzer/Nutzerinnen in Anwendung gebracht:**

- a) Schulen im Rahmen der schulsportlichen Nutzung,
- b) Kindertagesstätten und Horte mit Sitz in Dresden (im Rahmen ihrer Betriebserlaubnis),
- c) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden und gemeinnützige Sportverbände,
- d) Freie Träger der Jugendhilfe und Volkshochschule Dresden e. V.,
- e) Sonstige Nutzer (z. B. Betriebs- und Behördensportgruppen, private Sport- und Selbsthilfegruppen).

Sportliche Nutzungen im Sinne dieser Satzung können neben dem Trainings- und Wettkampfbetrieb auch Sportfeste, Sichtungstermine, Lehrgänge, Mitgliederversammlungen mit sportlichem Nutzungshintergrund oder Sportveranstaltungen sein.

Dem Leistungssport werden in Sportstätten, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten eingeräumt. Leistungssport wird insbesondere an den Bundes-, Landes- und Talentestützpunkten ausgeübt. Darüber hinaus sind Mannschaftssportarten, die am regionalen, nationalen bzw. internationalen Wettkampfbetrieb teilnehmen und ausgewiesene Schwerpunktsportarten der Landeshauptstadt Dresden sind, dem Leistungssport zuzuordnen.

- (2) Freizeitangebote der Landeshauptstadt Dresden und Veranstaltungen Dritter können in angemessenem Maße berücksichtigt werden.
- (3) Die Durchführung von kommerziellen Angeboten hat Nachrang.
- (4) Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, werden in erster Linie diesen Sportarten zugewiesen.
- (5) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten für Wettkämpfe werden die Spielklasse bzw. Leistungsklasse und die Schwerpunktsportarten herangezogen.
- (6) Das Vergabekonzept (Anlage 7) für Schulsportshallen in der Landeshauptstadt Dresden ist insbesondere für die schulsportliche Nutzung anzuwenden.

§ 6**Weitere Kriterien**

- (1) Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen.

Dies können sein:

- zu bevorzugende Personengruppen:
 - der Kinder- und Jugendsport,
 - der Mädchen- und Frauensport,
 - der Behindertensport (Inklusion),
 - der Sport für Migrantinnen und Migranten (Integration) und
 - der Seniorensport (50+).
 - der örtliche Bezug zwischen Sportstätte und Nutzer/Nutzerinnen
 - Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Anteils, welcher sich an dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf misst/orientiert (geschlechtsspezifisch unterschiedliches Nutzungsverhalten), Nutzung vereinseigener Anlagen, bisherige dauerhafte Nutzungen, Ligazugehörigkeit, u. a.
- (2) Bei Nutzungsanträgen, die nach erfolgter Abwägung im Sinne dieses Absatzes nachrangig sind, können dem/der Nutzungsberechtigten alternative Nutzungszeiten angeboten werden.

§ 7**Sonstige Anträge**

Eine Überschreitung der unter § 3 (2) genannten Frist ist unschädlich soweit eine Belegungsplanung noch nicht erstellt wurde. Im Übrigen wird der Antrag nur im Rahmen der noch verfügbaren Nutzungszeiten berücksichtigt.

§ 8
Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sportstätten werden aufgrund der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, 05.07.2017

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen der Landeshauptstadt Dresden

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden ist Schulträger der kommunalen Schulen. Darüber hinaus unterstützt die Landeshauptstadt Dresden die sportliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger, wobei der Schwerpunkt dem Kinder- und Jugendsport sowie dem organisierten Sport gilt.

Sporthallen der kommunalen Dresdner Schulen dienen somit der Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und stehen darüber hinaus anderen Trägern von Bildungs- und Sportangeboten zur Verfügung.

Zur effizienteren Nutzung der Schulsportshallen sind alle beteiligten Akteure zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit angehalten.

Allgemeine Regelungen

Über die Nutzung durch Bildungseinrichtungen hinaus sind Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Schulsportshallen der Landeshauptstadt Dresden vorrangig für den Vereinssport vorzuhalten (vgl. Sportförderrichtlinie). Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Schulsportshallen zugewiesen werden.

Für die Nutzung der Schulsportshallen durch die Sportvereine oder Dritte ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an den Eigenbetrieb Sportstätten zu stellen. Die entsprechenden Formulare können im Internet unter www.dresden.de/sport aufgerufen werden.

Für Anträge der periodischen Nutzung werden alle Vereine jährlich durch den Eigenbetrieb Sportstätten schriftlich über einen Abgabetermin informiert.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzungsperiode. Eine Absage ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Posteingang des Antrages zu erteilen.

Eine terminliche Nutzung (Wettkämpfe) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Eigenbetrieb Sportstätten zu beantragen.

Es wird eine Internetplattform (sportalis) geschaffen, auf der eine Übersicht der verfügbaren Zeiten in Schulsportshallen einzusehen ist. Eine detailliertere Einsichtnahme wird über eine Benutzerkontensteuerung realisiert.

Die Landeshauptstadt Dresden ist bei besonderen Situationen, insbesondere bei Havarien, Einzelschulveranstaltungen, Bau- und Sanierungsmaßnahmen u. a. berechtigt, Sportstättenschließungen oder Nutzungseinschränkungen zu veranlassen.

Anlage 7

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt zu befürchten ist.

Sollte wiederholt eine nicht antragsgemäße Nutzung erfolgen, so kann die Nutzung untersagt werden. Bei schwerwiegendem Missbrauch von nutzungen kann eine sofortige Nutzungsuntersagung erfolgen.

Die Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern („Sportstätten- und Bädergebührenordnung“) erhoben. Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen durch Dresdner Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfzwecken werden Selbstkostenbeiträge gemäß der jeweils geltenden Fassung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

Die formellen Wege sind im Sinne der Informationsweitergabe einzuhalten, damit der Eigenbetrieb Sportstätten und das Schulverwaltungamt über die notwendigen Informationen verfügen und angemessen reagieren können (korrekte Abrechnung u. a. m.). Deshalb richten Sportvereine ihre Anliegen an den Eigenbetrieb Sportstätten; Schulen wenden sich an das Schulverwaltungamt.

Für eine abgestimmte Nutzung und darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit sind direktekontakte zwischen den Schulen (Schulleitung, Sportlehrer/-innen, Hausmeister/-innen) und den Sportvereinen (Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter/-innen) wichtig. Diese sind die Grundlage einer guten und konfliktarmen Schulsportshallennutzung. Der Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt über das Schulverwaltungamt jeder Schule die Hallenbelegungen inkl. der Kontaktdata der nutzenden Vereine, um diesekontakte zu unterstützen und informelle Informationswege zu erleichtern. Das Schulverwaltungamt hält die Schulleitungen an, guten Kontakt zu den nutzenden Vereinen zu pflegen. Gleichermaßen gilt für den Kreissportbund mit seinen Mitgliedsvereinen, guten Kontakt zu den Schulen zu halten, unabhängig von der Intensität der Zusammenarbeit. Empfohlen werden regelmäßige jährliche Gespräche von Schule und nutzenden Sportvereinen, an denen auf Anforderung auch der Schulträger und/oder der Eigenbetrieb Sportstätten teilnimmt.

Bereitstellungsgrundsätze

Maßgebend für die Rangfolge bei der Vergabe von Schulsporthallen für die Sportvereine oder Dritte sind die Bereitstellungsgrundsätze aus der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nutzungszeitraum

Die Belegung von Nutzungszeiten vor **16:00 Uhr bei Grundschulen bzw. vor 17:00 Uhr bei allen anderen Schularten** ist der schulischen Nutzung (Schulsportunterricht, Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) vorbehalten. Sollte der Eigenbedarf der jeweiligen Schule nicht bis an diese Zeiten heranreichen, ist eine Vergabe durch den Eigenbetrieb Sportstätten möglich.

Nutzungszeiten nach 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr sollen für den Vereinssport vorgehalten werden. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt, insofern kein Eigenbedarf vorliegt, über den Eigenbetrieb Sportstätten. Der Eigenbedarf der Schulen und sonstiger Bildungseinrichtungen wird über das Schulverwaltungsamt an den Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass Schulsportunterricht Vorrang hat.

Die Schulen sollen den Schulsportunterricht und zusätzliche Sportangebote (Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) grundsätzlich bis spätestens 16:00 Uhr (Grundschulen) bzw. 17:00 Uhr (alle anderen Schularten) planen.

Insofern die Planung des Schulsportunterrichts bis 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereinssports tangiert werden, ist dies zu begründen. Im Zweifel können Einzelfallprüfungen durch das Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Ziel dieser Prüfung ist es, Optimierungen in der Unterrichtsplanung zu erreichen. In diesen Fällen (bspw. auf Grund von Schulsportauslagerungen) sind Eigenbedarfszeiten der Dresdner Schulen, die über die Soll-Schulnutzungszeiten hinausgehen, durch die Schulleitung mit dem Schulverwaltungsamt abzustimmen und dem Eigenbetrieb Sportstätten zur Kenntnis zu geben.

Insofern die Planung schulsportlicher Ganztagesangebote bis 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereinssports tangiert werden, ist zu beachten, dass solche Nutzungen an Wochentagen wöchentlich auf einen maximalen Anteil von 10 v. H. der ab dieser Tageszeit möglichen Hallenzeiten der genutzten Sporthalle begrenzt werden.

Schulsportliche Ganztagsangebote, die im jeweiligen Schuljahr erstmals den Sportunterricht ergänzen und nach 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr in den Schulsporthallen stattfinden sollen, müssen durch die Schulen bzw. das Schulverwaltungsamt mit dem Eigenbetrieb Sportstätten abgestimmt werden. Sie sind dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von Sporthallenkapazitäten zu prüfen. Gleiches gilt für Zeitänderungen bestehender Ganztagesangebote.

Zur Optimierung der Hallenauslastung ist bei sportlichen Ganztagsangeboten die Zusammenarbeit mit Vereinen anzustreben. Ziel ist es, den Sportvereinen stabile Nutzungszeiten und damit kontinuierliche Vereinsarbeit und -entwicklung zu gewährleisten sowie Synergien durch Kooperationen mit Sportvereinen zu schaffen.

Die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen verschiedener Schulen an einem sportlich orientierten Ganztagsangebot ist möglich. Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen notwendig. Die teilnehmenden Schüler/-innen sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Zur Vorbereitung der Vergabe der Schulsporthallenkapazität des jeweiligen Schuljahres sollen spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres bereits feststehende erforderliche Eigenbedarfe nach 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr dem Eigenbetrieb Sportstätten mitgeteilt werden. Dies trifft ebenso auf Ganztagsangebote zu.

Anlage 7

Vereins- und freizeitsportliche Nutzungen an den Wochenenden werden beim Eigenbetrieb Sportstätten beantragt, entschieden und vorrangig für die Durchführung von Wettkämpfen vergeben.

Nutzung von Ausstattung

Dem Vereinssport stehen insbesondere Einbaugeräte sowie transportable Großgeräte zur Verfügung.

Dies betrifft in der Regel Einbaugeräte wie bspw. Sprossenwände, Basketballanlagen einschl. Netze, Kletterstangenanlage, Gitterleitern, Klettertau anlagen, Turnringe, Volleyballanlagen einschl. Netze, Badmintonanlagen einschl. Netze, Handballtore einschl. Netze sowie transportable Großgeräte wie Barren, Schwebebalken, Turnböcke und Turnpferde, Sprungkästen, Sprunghocker und Sprungbretter, Absprungtrampolin, Turnbänke, Matten, Tischtennistische, Hochsprungständer inkl. Latte und Medizinbälle.

Nutzungseinschränkungen und Schäden der jeweiligen Geräte sind im Hallenbuch durch den Nutzer kenntlich zu machen.

Transportable Kleingeräte sind nur in Absprache mit der Schulleitung für Vereine zu nutzen. Ebenso sind transportable Kleingeräte, welche sich im Eigentum eines Vereines befinden, nur in Absprache mit diesem für die Schule zu nutzen.

Die Schulen sind angehalten, geeignete Lagermöglichkeiten für die Unterbringung notwendiger Sportgeräte für spezielle Sportarten anzubieten.